

2. Der überhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie unverwertbare Anteile sind gewichtemäßig in Abzug zu bringen.
3. Angelieferte Tabakpartien, die so trocken sind, daß der Tabak brüchig ist, deren Feuchtigkeitsgehalt über 35 % liegt, die mehr als 20 % Dach brandanteile beinhalten oder die stark verhagelt sind, können, soweit noch eine Verwendungsmöglichkeit besteht, zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

IV.

Bewertung des Tabaks

- a) Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Schneidegut

Heißluftgetrockneter Tabak

Sandblatt und Hauptgut	
Güteklasse I:	gelb
Sandblatt und Hauptgut	
Güteklasse II:	gelbbraun, gelbbraun meliert
Sandblatt und Hauptgut	
Güteklasse III:	braun, sowie hellgrün bis grüngelb meliert
Obergut:	gelb bis hellbraun

Hanggetrockneter Tabak

Gruppen:	hellbraun bis braun, blattig
Sandblatt Güteklasse I:	gelb bis braun, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 25 cm
Sandblatt Güteklasse II:	dunkelbraun, beschädigt und überreife Blätter
Hauptgut Güteklasse I:	gelb bis braun, gering beschädigt, Blattlänge nicht unter 25 cm
Hauptgut Güteklasse II:	dunkelbraun, beschädigt und überreife Blätter
Obergut:	hellbraun, wenig beschädigt

Zigarren gut

Gruppen:	hellbraun bis braun, blattig
Sandblatt Güteklasse I:	Deck- und Umblatt, gering beschädigt, zugig, gute Glimmfähigkeit, fahlgrün bis braun, Blattlänge nicht unter 25 cm
Sandblatt Güteklasse II:	Einlagetabak, fahlgrün bis dunkelbraun, blattig
Hauptgut Güteklasse I:	wie bei Sandblatt Güteklasse I
Hauptgut Güteklasse II:	wie bei Sandblatt Güteklasse II
Überreifes Sandblatt und Hauptgut mit Schneidegutcharakter:	wie Schneidegut, hanggetrocknet zu bewerten

- b) Abweichungen in den Blattlängen, -färben und -beschaffenheiten der einzelnen Güteklassen sind zulässig, wenn die Anteile insgesamt 5 % nicht überschreiten.

- c) Tabake, die nicht den Bewertungsmerkmalen entsprechen und die nicht in einen einwandfreien Zustand gebracht werden können, sind vom Tabakabnahmebetrieb abzunehmen und gewichtemäßig festzustellen. Es sind dies insbesondere Tabake, die unreif oder mit Krankheit befallen sind, ferner dachbrandige, verschimmelte, erfrorene, vermoderte, verfaulte oder auf Draht aufgezogene Tabakblätter. Diese sind vom Erfassungsbetrieb zu vernichten.

V.

Anrechnung und Bezahlung

Die Anrechnung der Tabake mit Ausnahme der in Abschnitt IV Buchst. c genannten Tabake auf die vertragliche Liefermenge ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei der erhöhte Feuchtigkeits- und Sandgehalt sowie die nicht verwertbaren Anteile abzuziehen sind. Die Tabake werden auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach den geltenden Preisbestimmungen bezahlt.

**Anordnung
über die Güte, Abnahme und Bewertung
von Faserpflanzen.**

Vom 15. Februar 1957

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Güte- und Abnahmebestimmungen für Faserpflanzen (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen (ZBl. S. 304),

Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 von Änderungen der Richtlinien für die Abnahme, Bewertung sowie Lagerung von Faserpflanzen (ZBl. S. 298),

Anordnung vom 15. August 1955 über die Änderung der Richtlinien für die Abnahme von Faserpflanzen (GBl. II S. 302).

Berlin, den 15. Februar 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit